



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 22. Dezember 2004

Nummer 50

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Landwirtschaftsstaatsvertrags-Durchführungsvereinbarung	922
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Richtlinie für die Durchführung des Einweisungsseminars für Fahrlehrer zum Ausbildungsfahrlehrer	923
Errichtung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg	924
Ministerium des Innern	
Errichtung der Jugendförderstiftung Ostbrandenburg	925
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Zulassung des Mammographie-Screenings durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg	925
Präsident des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg	
Widerruf der Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg	926
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Satzungsänderung der Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG	926
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2004	

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
der Landwirtschaftsstaatsvertrags-
Durchführungsvereinbarung**

Vom 30. November 2004

Die in Berlin am 27. September 2004 unterzeichnete Landwirtschaftsstaatsvertrags-Durchführungsvereinbarung ist am 16. Oktober 2004 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 30. November 2004

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung
des Landwirtschaftsstaatsvertrags
vom 17. Dezember 2003
(Landwirtschaftsstaatsvertrags-
Durchführungsvereinbarung)
zwischen
dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und
Frauen des Landes Berlin
und
dem Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung des Landes Brandenburg**

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen des Landes Berlin und der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vereinbaren zur Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg nach Inkrafttreten des Landwirtschaftsstaatsvertrages Folgendes:

§ 1

Finanzielle Abwicklung von Fördermaßnahmen

(1) Zur Gewährleistung der Direktzahlungen wickelt das Land Brandenburg den Zahlungsverkehr für das Land Berlin mit der Bundeskasse ab.

(2) Bei Maßnahmen, bei denen durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) im kassentechnischen Verfahren ein Plafond zugewiesen wird, stimmt das Land Berlin eine generelle Lösung zur Plafondübertragung auf das Land Brandenburg mit dem BMVEL ab. Das Land Brandenburg wird das abgestimmte Verfahren anwenden.

(3) Zur Umsetzung von Artikel 1 Abs. 4 und Artikel 3 des Landwirtschaftsstaatsvertrages wird Folgendes vereinbart:

- a) Das Land Berlin legt rechtzeitig vor Beginn des EU-Haushaltsjahres (16. Oktober des Jahres) dem Land Brandenburg einen Auszug aus dem Haushaltsgesetz des Landes Berlin vor, der die Haushaltsmittel zur Kofinanzierung von Förderprogrammen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festlegt.
- b) Die im Haushaltsgesetz des Landes Berlin festgestellten Beträge sind für das Land Brandenburg verbindlich. Die festgelegten Obergrenzen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes Berlin überschritten werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.
- c) Das Land Berlin überträgt dem Land Brandenburg die zur Finanzierung erforderlichen Mittel zur Bewirtschaftung.
- d) Bestehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen (Artikel 89 der Verfassung von Berlin, § 41 der Landeshaushaltsordnung Berlin) sind zu beachten. Die für Landwirtschaft zuständige Senatsverwaltung informiert das Land Brandenburg unverzüglich über etwaige Beschränkungen. Die Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen zur Leistung von Ausgaben und die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ist von der für Landwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung einzuholen, die die Entscheidung unverzüglich an das Land Brandenburg weiterleitet.

(4) Das Operationelle Programm des EAGFL, Abt. Ausrichtung, wird für die laufende Förderperiode (Ende der Förderperiode Dezember 2006) durch Berlin abschließend bearbeitet.

(5) Die technische Bearbeitung von Förderanträgen nach dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) erfolgt bis zum Ende der laufenden EU-Förderperiode im Dezember 2006 in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen. Dies beinhaltet die Erstellung eines unterschriftsreifen Bewilligungsbescheides, die Verwaltungskontrolle und die Vor-Ort-Kontrolle. Der Bewilligungsbescheid wird vom Land Brandenburg erteilt. Im Übrigen ist die Zahlstelle EAGFL-Garantie des Landes Brandenburg zuständig.

§ 2

**Zusammenarbeit der Länder bei der Wahrnehmung von
Förderaufgaben auf dem Gebiet der Landwirtschaft**

(1) Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen unterhält auch zukünftig eine Ansprechstelle für Berliner Betriebe sowie Verbände der Landwirtschaft und des Naturschutzes.

(2) Das Land Brandenburg unterhält in der obersten Landesbehörde eine Ansprechstelle für Berliner Behörden, Betriebe und Verbände. Diese bietet rechtzeitig zur Agrarantragstellung eine Beratung für Berliner Betriebe in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen an.

§ 3

Gemeinsame Programmplanung

(1) Die für Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes einschließlich des Naturschutzes zuständigen Senatsverwaltungen sind berechtigt, der obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg Vorschläge für die Programmplanung und Landesrichtlinien im Rahmen des Gemeinschaftsrahmens zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) zu unterbreiten.

(2) Zur Herstellung des Benehmens informiert das Land Brandenburg das Land Berlin fortlaufend und rechtzeitig über den Stand der Programmplanung.

(3) Die oben genannten Senatsverwaltungen werden rechtzeitig zur Abstimmung der Programmplanung von der obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg eingeladen.

(4) Die fertiggestellten Programmdokumente sowie Landesrichtlinien im Rahmen des GAK sind den oben genannten Senatsverwaltungen mindestens 14 Tage vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens bei der EU und vor Veröffentlichung von Richtlinien zuzuleiten.

§ 4

Zusammenarbeit der Länder, Zusammenarbeit der Fachbehörden

(1) Die für die Umsetzung der in Anhang III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 benannten Richtlinien zuständigen Fachbehörden des Landes Berlin übermitteln dem Land Brandenburg die erforderlichen Angaben nach Maßgabe des Direktzahlungsverpflichtungsgesetzes.

(2) Sofern sich aus geltendem EU-Recht gleichartige Meldepflichten ergeben, gilt die Regelung des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Das Land Brandenburg kann die Form der Meldungen vorgeben.

§ 5

Finanzieller Ausgleich

Die Zahlung des Landes Berlin erfolgt für jedes EU-Haushaltsjahr im Voraus bis zum 16. Oktober an die Landeshauptkasse, Konto 160 015 00 Landeszentralbank, BLZ 160 000 00.

§ 6

Nutzung von länderübergreifenden Datenbanken; Nutzung und Erwerb von Software-Lizenzen zur Durchführung von Förderprogrammen im Land Berlin

(1) Beim Abschluss von Bund-Länder-Vereinbarungen zur Nutzung länderübergreifender Datenbanken erwirbt die Region Berlin/Brandenburg eine Mitgliedschaft, soweit die Daten zur Wahrnehmung der im Landwirtschaftsstaatsvertrag genannten

Aufgaben dienen. Die Region Berlin/Brandenburg wird durch das Land Brandenburg vertreten.

(2) Das Land Brandenburg erwirbt die für die Abwicklung von Förderprogrammen erforderlichen Softwarelizenzen.

(3) In der Übergangsphase bis Dezember 2006 entstehende zusätzliche Kosten für Softwarepflege und -lizenzen aus Verträgen des Landes Berlin (z. B. gesonderte Programme zur Abwicklung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR), für notwendige Neuprogrammierungen und die Datenmigration im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)) werden vom Land Berlin erstattet.

(4) Für die Erstattungsansprüche nach Absatz 3 erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung des Landes Brandenburg nach Abschluss des EU-Haushaltsjahres. Aufträge für Leistungen nach Absatz 3 werden vom Land Brandenburg im Einvernehmen mit dem Land Berlin erteilt. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn Berlin nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen hat.

§ 7

Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Berlin, den 27. September 2004 Berlin, den 27. September 2004

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

- Der Senator - - Der Minister -

Harald Wolf Wolfgang Birthler

Richtlinie für die Durchführung des Einweisungsseminars für Fahrlehrer zum Ausbildungsfahrlehrer

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht
Vom 25. November 2004

Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE müssen vor Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern neben einer fahrpraktischen und einer Fachkundeprüfung eine Lehrprobe im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht bestehen. Zur Vorbereitung auf die Lehrprobe müssen die Bewerber, ergänzend zu der bereits absolvierten Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte, eine Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule durchführen.

Die nachstehende Richtlinie für die Durchführung des Einweisungsseminars für Fahrlehrer zum Ausbildungsfahrlehrer nach § 9 Abs. 1 und 4 sowie § 21 a Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes (FahrLG) regelt die Inhalte des dreitägigen Einweisungsseminars, der sich sowohl Ausbildungsfahrlehrer als auch Inhaber oder verantwortlicher Leiter einer Fahrschule unterziehen müssen.

1

Lfd. Nr.	Themen
1	Seminareröffnung (Vorstellungsrunde) <ul style="list-style-type: none"> - Erwartungen der Teilnehmer - Ziele des Seminars
2	Rechtliche Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen des Ausbildungsfahrlehrers und der Ausbildungsfahrschule (§§ 9 b, 16, 17, 18, 21 a, 32, 33, 34, 36, 39 FahrLG, §§ 2, 16, Anlage 1.2 DV-FahrLG¹, § 3 FahrLAusbO²) - Pflichten des Ausbildungsfahrlehrers und der Ausbildungsfahrschule (§§ 9 b, 16, 17, 18, 21 a, 32, 33, 34, 36, 39 FahrLG, §§ 2, 16, Anlage 1.2 DV-FahrLG, § 3 FahrLAusbO) - Voraussetzungen des Fahrlehreranwärters (§§ 2, 3, 4, 5, 9 a, 34 FahrLG, § 2 DV-FahrLG, §§ 6, 8 Abs. 2, § 9, 17, 18 FahrLPrüfO³) - Pflichten des Fahrlehreranwärters (§§ 2, 3, 4, 5, 9 a, 34 FahrLG, § 2 DV-FahrLG, §§ 6, 8 Abs. 2, § 9, 17, 18 FahrLPrüfO) - Der Ausbildungsvertrag <ul style="list-style-type: none"> Vorgeschriebene Inhalte Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses Nichtbestehen der Lehrproben
3	Ausbildungsstand des Fahrlehrers mit befristeter Fahrlehrerlaubnis <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht der Ausbildungsinhalte <ul style="list-style-type: none"> Verkehrsverhalten Verkehrspädagogik - Vorbereitung auf den Fahrschulunterricht <ul style="list-style-type: none"> Theoretische Unterrichtsübungen Praktische Unterrichtsübungen
4	Der Musterausbildungsplan für die Ausbildung des Fahrlehreranwärters durch den Ausbildungsfahrlehrer <ul style="list-style-type: none"> - Die Lernthemen - Die Kenntnisse und Fähigkeiten - Verknüpfung der Konzeption
5	Pädagogische Reflexion der Erfahrungen des Praktikums in der Fahrlehrerausbildungsstätte (§ 2 Abs. 5 FahrLG) <ul style="list-style-type: none"> - Zweck und Inhalt der Aufarbeitung in der Mitte des Praktikums - Zweck und Inhalt der Aufarbeitung zum Ende des Praktikums - Kooperation Ausbildungsstätte/Ausbildungsfahrschule

¹ Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

² Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

³ Fahrlehrer-Prüfungsordnung

Lfd. Nr.	Themen
6	Die Abschlussprüfung (theoretische und praktische Lehrprobe) des Fahrlehreranwärters (§§ 6, 8, 17, 18 FahrLPrüfO) Ausblick, Feedback, Ausgabe der Bescheinigungen

Schwerpunkt der Einweisung bildet der Musterausbildungsplan.

2

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2005 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Januar 2011 außer Kraft treten.

Errichtung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg

Erlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung
12 - 2322
Vom 8. Dezember 2004

1 Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung wird gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung im Land Brandenburg vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 241) die nachgeordnete Straßenbauverwaltung ab dem 1. Januar 2005 als Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) geführt.

2 Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung:

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Er hat seinen Sitz in 15366 Hoppegarten.

3 Zu den Aufgaben des Landesbetriebs gehören insbesondere:

- a) die Planung, der Bau und Betrieb und die Unterhaltung der Bundesfernstraßen,
- b) die Planung, der Bau und Betrieb und die Unterhaltung der Landesstraßen,
- c) die Verwaltung des Straßenlandes (Fachvermögen),
- d) die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf allen Bundesfernstraßen und Landesstraßen,
- e) die Förderung des kommunalen Straßenbaus.

Der Landesbetrieb handelt als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

4 Der Landesbetrieb hat einen Vorstand, dem die Leitung des Landesbetriebs obliegt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden

des Vorstands (Präsident des Landesbetriebs Straßenwesen), dem Vorstandsmitglied Personal/Finanzen/Recht, dem Vorstandsmitglied Planung und dem Vorstandsmitglied Bau und Betrieb (Direktoren beim Landesbetrieb Straßenwesen).

- 5 Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Landesbetrieb nach außen. Er wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten, welches vom Vorsitzenden des Vorstands vorgeschlagen und von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium bestätigt wird.
- 6 Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebs. Er nimmt die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes wahr. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes, den dazu ergangenen Verordnungen und den von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium hierzu ergangenen Richtlinien, Erlassen und Dienstanweisungen.
- 7 Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde) übt nach dem LOG die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus.
- 8 Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben, zur Betriebsführung, zum Umfang der Dienst- und Fachaufsicht sowie zu den Grundsätzen der Wirtschaftsführung ergeben sich aus der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.
- 9 Der Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - jetzt Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung - vom 19. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 2) wird aufgehoben. Die für das Autobahnamt und die Straßenbauämter des Landes sowie die für den Bereich Straßenwesen des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstanweisungen sowie Dienstvereinbarungen und sonstige Regelungen gelten sinngemäß fort, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- 10 Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Errichtung der Jugendförderstiftung Ostbrandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2004

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Jugendförderstiftung Ostbrandenburg“ mit Sitz in Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und -pflege sowie des Jugendsports. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuschüsse für Jugendhilfemaßnahmen und -projekte von anerkannten und gemeinnützigen Trägern der Jugendhilfe und der Jugendarbeit aus der Region Ostbrandenburg, insbesondere im lokalen Umfeld der Stadt Frankfurt (Oder).

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 30. November 2004 erteilt.

Zulassung des Mammographie-Screenings durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Familie des Landes Brandenburg
Vom 24. November 2004

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) wird zugelassen, dass im Land Brandenburg von Strahlenschutzverantwortlichen (Betreibern - Programmverantwortliche Ärzte) freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebserkrankungen an Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres durchgeführt werden dürfen,

1.1 wenn diese über eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV für den Betrieb von Röntgendiagnostikeinrichtungen verfügen, die die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen im Rahmen von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zum Zwecke der Früherkennung von Brustkrebserkrankungen beinhaltet, und

1.2 wenn diese durch eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 der Anlage 9.2 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) und Bundesmantelvertrag-Ärzte/Ersatzkassen (EKV) nachweisen, dass alle Anforderungen gemäß dem Beschluss einer Änderung der Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) vom 15. Dezember 2003 (BANz. 2004 S. 2) in Verbindung mit dem Vertrag zur Änderung des BMV-Ä und dem Vertrag zur Änderung des EKV über besondere Versorgungsaufträge im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening (Beilage zum deutschen Ärzteblatt, Heft 4 vom 23. Januar 2004, Ausgabe A) eingehalten werden, und

1.3 wenn in anonymisierter Form die Parameter aufgezeichnet werden, die für die Ermittlung der Dosiswerte für die Untersuchung der einzelnen Patientinnen erforderlich sind und auf Verlangen vorgezeigt werden können.

Durch diese Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften und Allgemeinverfügungen unberührt.

Die Allgemeinverfügung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Monats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Widerruf der Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Präsidenten
des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg
Vom 8. Dezember 2004

Die Herrn Erich Venker, Stubenrauchstraße 10, 12161 Berlin, am 31. Januar 1995 erteilte Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 widerrufen.

Satzungsänderung der Verbandsatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Bekanntmachung des Kommunalen
Anteilseignerverbandes der WEMAG

Die Verbandsatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 6. November 1995 (Amtsblatt M-V/AAz 1995 S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. August 2003 (ABl. für Brandenburg S. 794), zuletzt geändert am 30. Juni 2004 (ABl. für Brandenburg S. 562), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

„Die Verbandsversammlung hat 227 Mitglieder.“

In der Anlage sind folgende Gemeinden zu streichen:

Gemeinde Heidhof	(Nr. 12)
Gemeinde Plauerhagen	(Nr. 16)
Gemeinde Retzow	(Nr. 18)
Gemeinde Niendorf a. d. Rögnitz	(Nr. 39)
Gemeinde Rüterberg	(Nr. 41)
Gemeinde Gößlow	(Nr. 48)
Gemeinde Jessenitz	(Nr. 49)

Gemeinde Garlitz	(Nr. 50)
Gemeinde Retgendorf	(Nr. 62)
Gemeinde Bantin	(Nr. 64)
Gemeinde Valluhn	(Nr. 67)
Gemeinde Neuhof	(Nr. 69)
Gemeinde Lassahn	(Nr. 70)
Gemeinde Krinitz	(Nr. 87)
Gemeinde Polz	(Nr. 96)
Gemeinde Banzin	(Nr. 112)
Gemeinde Bennin	(Nr. 113)
Gemeinde Rodenwalde	(Nr. 119)
Gemeinde Camin	(Nr. 115)
Gemeinde Kloddram	(Nr. 117)
Gemeinde Melkhof	(Nr. 118)
Gemeinde Stralendorf	(Nr. 136)
Gemeinde Tewswos	(Nr. 137)
Gemeinde Woosmer	(Nr. 194)
Gemeinde Bülow	(Nr. 199)
Gemeinde Demern	(Nr. 204)
Gemeinde Prützen	(Nr. 216)
Gemeinde Ruthenbeck	(Nr. 228)
Gemeinde Wendorf	(Nr. 234)

Der Gemeindegemeinde der Nummer 5, Gemeinde Rubow, wird in Dobin am See geändert.

Der Gemeindegemeinde der Nummer 14, Gemeinde Barkow, wird in Barkhagen geändert.

Der Gemeindegemeinde der Nummer 38, Gemeinde Grebs, wird in Grebs-Niendorf geändert.

Der Gemeindegemeinde der Nummer 65, Stadt Zarrentin, wird in Stadt Zarrentin am Schaalsee geändert.

Der Gemeindegemeinde der Nummer 68, Gemeinde Lüttow, wird in Lüttow-Valluhn geändert.

Der Gemeindegemeinde der Nummer 153, Gemeinde Kuhlen, wird in Kuhlen-Wendorf geändert.

Der Gemeindegemeinde der Nummer 196, Gemeinde Gnevsdorf, wird in Buchberg geändert.

Der Gemeindegemeinde der Nummer 207, Gemeinde Groß Rünz, wird in Königsfeld geändert.

Der Gemeindegemeinde der Nummer 229, Gemeinde Gülzow, wird in Gülzow-Prützen geändert.

Bei der Stadt Lüththeen (Nr. 51) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Lüththeen“ gestrichen.

Bei der Gemeinde Gorlosen (Nr. 4) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Malliß“ durch „Amt Grabow-Land“ ersetzt.

Bei der Gemeinde Friedrichsruhe (Nr. 31) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Eldetal“ durch „Amt Crivitz“ ersetzt.

Bei den Gemeinden Lalendorf (Nr. 109) und Langhagen (Nr. 176) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Lalendorf“ durch „Amt Krakow am See“ ersetzt.

Bei den Gemeinden Brahlstorf (Nr. 114) und Dersenow (Nr. 116) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Vellahn“ durch „Amt Boizenburg-Land“ ersetzt.

Bei der Gemeinde Vellahn (Nr. 120) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Vellahn“ durch „Amt Zarrentin“ ersetzt.

Bei den Gemeinden Wardow (Nr. 184), Weitendorf (Nr. 195) und Diekhof (Nr. 218) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Laage-Land“ durch „Amt Laage“ ersetzt.

Bei der Stadt Laage (Nr. 37) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Laage“ eingetragen.

Bei den Gemeinden

Jesendorf	Nr. 92
Bibow	Nr. 93
Warin	Nr. 95

werden „Amt Warin“ durch „Amt Neukloster-Warin“ ersetzt.

Bei den Gemeinden

Siggelkow	Nr. 122
Tessenow	Nr. 123
Marnitz	Nr. 143
Suckow	Nr. 144

werden „Amt Marnitz“ durch „Amt Eldenburg Lübz“ ersetzt.

Bei den Gemeinden

Granzin	Nr. 79
Gallin-Kuppentin	Nr. 124
Gischow	Nr. 125
Karbow-Vietlütbe	Nr. 126
Passow	Nr. 128
Wahlstorf	Nr. 129
Werder	Nr. 130
Herzberg	Nr. 131
Kritzow	Nr. 201
Kreien	Nr. 252

werden „Amt Ture“ durch „Amt Eldenburg Lübz“ ersetzt.

Bei den Gemeinden

Blankenberg	Nr. 152
Kuhlen-Wendorf	Nr. 153
Weitendorf	Nr. 154
Zahrensdorf	Nr. 155
Brüel	Nr. 225
Langen Jarchow	Nr. 227

werden „Amt Brüel“ durch „Amt Sternberger Seenlandschaft“ ersetzt.

Bei den Gemeinden

Klinken	Nr. 28
Raduhn	Nr. 29
Severin	Nr. 30

Zölkow	Nr. 32
Groß Niendorf	Nr. 33
Grebbin	Nr. 34
Domsühl	Nr. 35
Damm	Nr. 36

werden „Amt Eldetal“ durch „Amt Parchimer Umland“ ersetzt.

Bei den Gemeinden

Rom	Nr. 61
Karrenzin	Nr. 98
Groß Godems	Nr. 99
Spornitz	Nr. 100
Matzlow-Garwitz	Nr. 101
Stolpe	Nr. 110
Ziegenderdorf	Nr. 111

werden „Amt Parchim-Land“ durch „Amt Parchimer Umland“ ersetzt.

Bei den Gemeinden

Vielank	Nr. 80
Dömitz	Nr. 127

werden „Amt Dömitz“ durch „Amt Dömitz-Malliß“ ersetzt.

Bei den Gemeinden

Neu Kaliß	Nr. 1
Malliß	Nr. 2
Malk Göhren	Nr. 3
Grebs-Niendorf	Nr. 38
Karenz	Nr. 40

werden „Amt Malliß“ durch „Amt Dömitz-Malliß“ ersetzt.

Die Gemeinde Herzfeld (Nr. 98) wird durch die Gemeinde Karrenzin ersetzt.

Die Gemeinde Werle (Nr. 200) wird durch die Gemeinde Prislisch ersetzt.

Die Gemeinde Löwitz (Nr. 205) wird durch die Stadt Rehna ersetzt.

Sternberg, den 13. Dezember 2004

Dr. Ernst Repp
(Verbandsvorsteher)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

928

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 50 vom 22. Dezember 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).